

# Meisterschaftsordnung des Bayerischen Seglerverbandes



## § 1 - Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Landes-, Landesjunioren-, Landesjugend- und Landesjüngstenmeisterschaften des Bayerischen Seglerverbandes e.V., nachfolgend Landesmeisterschaften genannt.

## § 2 - Allgemeines

1. Der Bayerische Seglerverband e.V. (BSV) beauftragt jährlich BSV-Mitgliedsvereine mit der Durchführung von Landesmeisterschaften.
2. Landesmeisterschaften können nur in Klassen ausgesegelt werden, die gemäß Meisterschaftsordnung des Deutschen Segler-Verbandes (DSV) meisterschaftswürdig sind. Landesmeisterschaften für andere Klassen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des BSV.
3. Die Bezeichnungen „Bayerische Meisterschaft“, „Bayerische Juniorenmeisterschaft“, „Bayerische Jugendmeisterschaft“ und „Bayerische Jüngstenmeisterschaft“ bzw. „Landes-, Landesjunioren-, Landesjugend- oder Landesjüngstenmeisterschaft“ sowie alle weiteren Bezeichnungen, die eine Veranstaltung als vom BSV sanktionierte Landesmeisterschaft erscheinen lassen, dürfen nicht für andere als vom BSV festgelegte Veranstaltungen verwendet werden.
4. Landesmeisterschaften sollen, außer im Jugend- und Jüngstenbereich, möglichst im Rahmen von bestehenden Regatten durchgeführt werden.

## § 3 - Anträge

1. BSV-Mitgliedsvereine, die zur Durchführung einer Landesmeisterschaft bereit sind, beantragen beim BSV die Übertragung der Veranstaltung nach Abstimmung mit der jeweiligen Klassenvereinigung bis spätestens zum 30. November des Vorjahres unter Angabe von Termin, Revier und Meldeschluss.
2. Die Genehmigung zur Durchführung erteilt der Vorstand des BSV.

## § 4 - Ausschreibung, Segelanweisung

1. Der durchführende Verein muss Ausschreibung und Segelanweisung gemäß DSV-Musterausschreibung bzw. -segelanweisungen erstellen.
2. Das Format der Landesmeisterschaft muss in der Ausschreibung beschrieben werden.
3. Die Landesmeisterschaft ist offen auszuschreiben, d.h. auch Mitglieder anderer Landesverbände und anderer Nationen sind teilnahmeberechtigt.
4. Die Ausschreibungen sind mindestens einen Monat vor Meldeschluss zu veröffentlichen.
5. Der Meldeschluss muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Landesmeisterschaft liegen (1. Wettfahrt).



## Meisterschaftsordnung des Bayerischen Seglerverbandes e.V.

### § 5 - Meldungen

1. Die Meldeberechtigung ergibt sich aus den Ordnungsvorschriften des Deutschen Seglerverbandes.
2. Teilnehmer müssen Mitglied eines BSV-Mitgliedsvereins bzw. eines Mitgliedsvereines eines anderen Landesseglerverbandes oder bei ausländischen Teilnehmern des jeweiligen nationalen Verbandes sein.
2. Beabsichtigt der durchführende Verein die Landesmeisterschaft für eine Klasse abzusa-gen, so muss er spätestens sieben Tage nach Meldeschluss die gemeldeten Teilnehmer sowie den BSV schriftlich unterrichten.

### § 6 - Gültigkeit, Format

1. Eine Landesmeisterschaft ist nur gültig, wenn die Gesamtzahl der in der Wettfahrtserie gestarteten Boote mindestes 10 beträgt.
2. Jede Landesmeisterschaft muss mindestens vier Wettfahrten an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen vorsehen. Zur Gültigkeit der Landesmeisterschaft müssen mindestens drei Wettfahrten gesegelt werden.
3. Jede Landesjugend- und Landesjüngstenmeisterschaft muss mindestens sechs Wettfahr-ten an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen vorsehen. Zur Gültigkeit der Landes- jugend- bzw. Landesjüngstenmeisterschaft müssen mindestens vier Wettfahrten gesegelt werden.
4. Die Wettfahrten unterliegen den Anforderungen der Ranglistenordnung des DSV.

### § 7 - Wertung

Wurden vier oder weniger gültige Wettfahrten gesegelt, so werden alle gewertet. Wurden fünf oder mehr Wettfahrten gesegelt, so wird das schlechteste Ergebnis jedes Teilneh-mers nicht gewertet.

### § 8 - Mannschaftswechsel, Bootswechsel

1. Ein einmaliger Wechsel der Besatzung oder des Bootes kann nur in Ausnahmefällen auf vorherigen schriftlichen Antrag vom Schiedsgericht schriftlich genehmigt werden.
2. Der Ersatz von Steuerleuten ist ausgeschlossen.

### § 9 - Wettfahrtleitung und Schiedsgericht

1. Der Wettfahrtleiter muss die vorgesehene gültige DSV-Lizenz haben.
2. Das Schiedsgericht muss aus mindestens drei qualifizierten Schiedsrichtern bestehen. Der Schiedsgerichtsobmann muss die vorgesehene DSV-Lizenz haben und darf nicht dem durchführenden Verein angehören.

### § 10 - Preise

1. Der BSV gibt bei Landes- und Landesjuniorenmeisterschaften Urkunden für die ersten drei Plätze.
2. Der BSV gibt bei Landesjugend- und Landesjüngstenmeisterschaften Preise und Urkun-den für die ersten drei Plätze.
3. Die siegreiche Mannschaft bzw. der Steuermann bzw. die Steuerfrau trägt den Titel „Bay-erischer Meister(in) / Juniorenmeister(in) / Jugendmeister(in) / Jüngstenmeister(in) der ... Klasse“ des Jahres der Ausrichtung.



## Meisterschaftsordnung des Bayerischen Seglerverbandes e.V.

### **§ 11 - Sonstiges**

1. Ausnahmen und Abweichungen von dieser Meisterschaftsordnung können nicht genehmigt werden.
2. Die Ergebnislisten sind vom durchführenden Verein spätestens drei Tage nach Ende der Veranstaltung zu veröffentlichen und spätestens sieben Tage nach Ende der Veranstaltung an den BSV zu senden.

### **§ 12 - Inkrafttreten**

Diese Meisterschaftsordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes des BSV vom 18.5.2011 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dietmar Reeh  
Vorsitzender